

31. Bedarf es zur Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Dritte der Zuziehung solcher Mitglieder, welche durch Gesellschaftsbeschluß aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden sind?

A. L. R. I. 17 §§. 273 ffg.

I. Civilsenat. Urtr. v. 25. Februar 1885 i. S. G. u. Gen. (Kl.) w.
 T. (Bekl.) Rep. I. 480/84.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die neun Kläger waren Mitglieder einer Vereinigung, welche die Entnahme der Koaßs von den Berliner Gasanstalten zu dem billigeren Engrospreise in der Weise zum Gegenstande hatte, daß ein Vorsitzender der Vereinigung, entsprechend dem Bedarfe der Mitglieder, in eigenem Namen mit den Gasanstalten kontrahierte und die Koaßs an die Mitglieder, ihrem Bedarfe entsprechend, verteilte. Der Beklagte war bis zum 20. Juni 1880, zu welchem Zeitpunkt er aus der Vereinigung austrat, Vorsitzender derselben gewesen. Mit der Behauptung, daß derselbe, während er Vorsitzender war, aus einer bei der Gasanstalt hinterlegten, durch Einlagen der Mitglieder der Vereinigung gebildeten Kautionszwei Wertpapiere entnommen hätte, haben Kläger gegen ihn Klage auf Herausgabe derselben an sie oder Erstattung ihres Wertes erhoben. Beklagter bestritt die Aktivlegitimation der Kläger, weil zur Zeit der Klagerhebung außer den Klägern der Kohlenhändler B. noch Mitglied der Vereinigung gewesen sei. Kläger entgegneten, B. sei durch Beschluß der nach dem Gesellschaftsvertrage körperchaftlich organisierten Mitgliedergesamtheit in einer Generalversammlung schon vor der Klagerhebung aus der Vereinigung ausgeschlossen worden. Daß die Klage wegen Mangels der Aktivlegitimation der Kläger abweisende Berufungsurteil wurde vom Reichsgerichte aufgehoben.

Aus den Gründen:

... „Unzutreffend ist die Auffassung der Revisionsbegründung, daß in Anwendung des Art. 269 H. G. B. jedes der Mitglieder zur Erhebung der Klage legitimiert wäre, sodaß das Berufungsgericht durch Abweisung der Klage wegen des Nichtbeitrittes des als Mitglied zu erachtenden Kohlenhändlers B. zu derselben den Art. 269 verletzt hätte. Ob überhaupt die vorliegende Vereinigung, wenn sie

im Wege einer auf Dauer berechneten Organisation den kontinuierlichen billigen Bezug von Koaks für die Kohlenhändler, deren jeder den entsprechenden Teil für seinen Gewerbebetrieb haben wollte, zum Gegenstande hat, als eine Gelegenheitsgesellschaft im Sinne der Art. 266 flg. H.G.B. angesehen werden kann, erregt sehr erhebliche Bedenken.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 9 S. 108 flg.

Wollte man aber dies selbst annehmen, so ist doch die Vorschrift des Art. 269 a. a. O. nur auf das Kontrahieren namens der Vereinigung mit Dritten, nicht auf das interne Verhältnis der Teilnehmer zu einander, von denen der eine als Geschäftsführer den anderen verbindlich werden kann, zu beziehen.

Dagegen erscheint allerdings der Entscheidungsgrund des Berufungsgerichtes, nach welchem über die Thatsache des erfolgten Ausschlusses des B. hinaus noch der Nachweis gefordert wird, daß der Ausgeschlossene dem Beschlusse nicht widersprochen habe oder sein Widerspruch durch Richterpruch verworfen werde — das Berufungsgericht spricht sogar noch daneben von dem Erfordernisse des Nachweises eines rechtmäßigen Ausschlussgrundes — unzutreffend. Die §§. 273 flg. A.L.R. I. 17 betreffen nur das innere Verhältnis. Für das Verhältnis nach außen, für die alleinige Legitimation der verbleibenden Gesellschaftsmitglieder, sind die Ausgeschlossenen solange als Nichtmitglieder zu behandeln, als sie nicht den Ausschlussbeschluss beseitigt oder doch rechtliches Gehör gegen denselben beantragt haben. Nach der Terminologie des Landrechtes im §. 235 a. a. O. wird die Thatsache des Ausschlussbeschlusses als etwas derartig Beachtliches und Schwerwiegendes erachtet, daß es Sache des Ausgeschlossenen ist, gegen denselben aktiv vorzugehen. Mit dieser Auffassung würde es im Widerspruche stehen, wenn es der betreffende Gesellschafter durch bloße Passivität dahin zu bringen vermöchte, daß die Gesellschaft ihn bei allen weiteren Rechtshandlungen als Mitglied solange betrachten müßte, bis sie die Anerkennung der Begründetheit seines Ausschlusses durch Richterpruch herbeigeführt hätte.

Vgl. das Urth. des preuß. Obertrib. vom 16. Juni 1863 in Striethorst, Archiv Bd. 50 S. 110 flg.

Am allerwenigsten kann aber die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses zum Gegenstande der Erörterung in dem Prozesse der Gesellschaft mit Dritten gemacht werden. Es bedurfte deshalb nur des Beweises, daß B.'s Ausschluß von der Gesamtheit der Mitglieder mittels des hierfür

zuständigen Organes — hier der Generalversammlung — beschlossen worden, und, was freilich als erforderlich zu erachten, daß dieser Beschluß dem Ausgeschlossenen mitgeteilt worden ist. Ob das ausgeschlossene Mitglied in der Generalversammlung oder vorher gehört worden, war bei diesem Streite über die Aktivlegitimation in dem Prozesse der verbliebenen Mitglieder gegen einen Dritten oder ein anderes Mitglied ebenfalls nicht zu prüfen. Dagegen war es Sache des Beklagten, einzuwenden, die Frage des Ausschlusses schwebte noch, weil der Ausgeschlossene gegen den Ausschluß auf gerichtliches Gehör angetragen habe. . . .

Die Sache war daher an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Der Erwägung desselben wird hierbei anheimgegeben, ob nicht etwa in Rücksicht auf die Fortdauer der Vereinigung der Klagantrag den Sinn hat, daß die zu gewährenden Wertpapiere nicht den Klägern, sondern der organisierten Vereinigung zu Händen ihrer Vertreter behufs Verwaltung als zum Fonds der Vereinigung gehörig gegeben werden sollen, und ob zu solchem Klagantrage nach richtigen, insbesondere auch in der preussischen Praxis anerkannten Grundsätzen nicht auch einzelne Mitglieder der Vereinigung befugt wären,

vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 22 S. 136; Striethorst, Archiv Bd 16 S. 314, Bd. 24 S. 58, Bd. 62 S. 19, Bd. 81 S. 186, sodaß die Frage des Ausschlusses des B. von der Mitgliedschaft für die Aktivlegitimation der Kläger müßig wäre.“